

Münster, den 14.11.2024

### **Bekanntmachung**

der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Axtbach, den Stichelbach (Mühlenbach), die Gollenbecke und die Küttelbecke (Rathausbach) gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

I. Es ist beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet für den Axtbach, den Stichelbach (Mühlenbach), die Gollenbecke und die Küttelbecke (Rathausbach) in dem Bereich der Gemeinde Beelen, der Stadt Oelde und der Stadt Warendorf festzusetzen.

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 ff. LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für
  - den Axtbach (Gewässerkennzahl 314) angrenzend an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ems (km 0,25) bis zur Grenze der Regierungsbezirke Münster und Detmold (km 12,15) sowie von der Grenze der Regierungsbezirke Münster und Detmold (km 20,85) bis südlich der Autobahn A2 (km 30,7),
  - den Stichelbach bzw. Mühlenbach (Gewässerkennzahl 31414) von der Mündung in den Axtbach (km 0,0) bis km 1,0,
  - die Gollenbecke (Gewässerkennzahl 31416) von der Mündung in den Axtbach (km 0,0) bis km 1,3,
  - die Küttelbecke bzw. den Rathausbach (Gewässerkennzahl 31418) von der Mündung in den Axtbach (km 0,0) bis km 4,1

ermittelt.

Die genaue Verortung ist der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

2. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet wurde durch Bekanntmachung vom 19.04.2024 (Az. 54.09.07.01-020) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 17 vom 26.04.2024 unter lfd. Nr. 118 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG NRW vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 03.05.2024 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des §

78, 78a, 78c WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

II. Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete folgende Schutzvorschriften:

1. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist
  - die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 WHG),
  - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (§ 78 Abs. 4 WHG),
  - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
  - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
  - die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
  - das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
  - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
  - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),
  - die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),
  - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG)

untersagt.

2. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt darüber hinaus:

- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78c Abs. 1 WHG).
- Die Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, waren gem. § 78c Abs. 3 S. 1 WHG vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in Gebieten nach § 78b Abs. 1 S. 1 WHG vorhanden sind, sind gem. § 78c Abs. 3 S. 2 WHG bis zum 05.01.2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von § 78c Abs. 3 S. 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§78c Abs. 3 S. 3 WHG),
- Die Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegen; vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung waren bis zum 31.12.2016 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 LWG NRW),
- Die Abwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31.12.2027 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG NRW).

3. Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Untere Wasserbehörde (UWB) des Kreis Warendorf zu beteiligen; diese entscheidet auch über im Einzelfall zulässige Ausnahmen zu den oben aufgeführten Verbotstatbeständen der §§ 78, 78a, 78c WHG und § 84 Abs. 3 LWG NRW.

II. In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 1 LWG NRW zu beteiligen.

1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Axtbach, den Stichelbach (Mühlenbach), die Gollenbecke und die Küttelbecke (Rathausbach) stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum vom **vom 29.11.2024 bis zum 31.01.2025 einschließlich** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/> zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.
2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Gemeinde Beelen, der Stadt Oelde, der Stadt Warendorf und bei der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Gemeinde Beelen, Rathaus Beelen, Warendorfer Str. 9, 48361 Beelen

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags und dienstags	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr
mittwochs und freitags	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Ansprechpartnerin:**

Frau Solveig Godbersen, Tel.: 02586/887-34, Email: [godbersen@beelen.de](mailto:godbersen@beelen.de)

Stadt Oelde, Rathaus Oelde, Raum 429, Ratsstiege 1, 59392 Oelde

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags, mittwochs, freitags	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
------------------------------	------------------------

dienstags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Ansprechpartner:**

Herr Jürgen Kingma, Tel.: 02522/72-470, Email: juergen.kingma@oelde.de

Stadt Warendorf, Baudezernat, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

**Ansprechpartner:**

Herr Udo Bierbaum, Tel.: 02581/54-1680, Email: udo.bierbaum@warendorf.de

Herr Marco Kledzik, Tel.: 02581/54-1684, Email: marco.kledzik@warendorf.de

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr

freitags 9.00 bis 14.00 Uhr

**Ansprechpartner:**

Herr Simon Ristow, Tel.: 0251/411-2094, Email: simon.ristow@brms.nrw.de

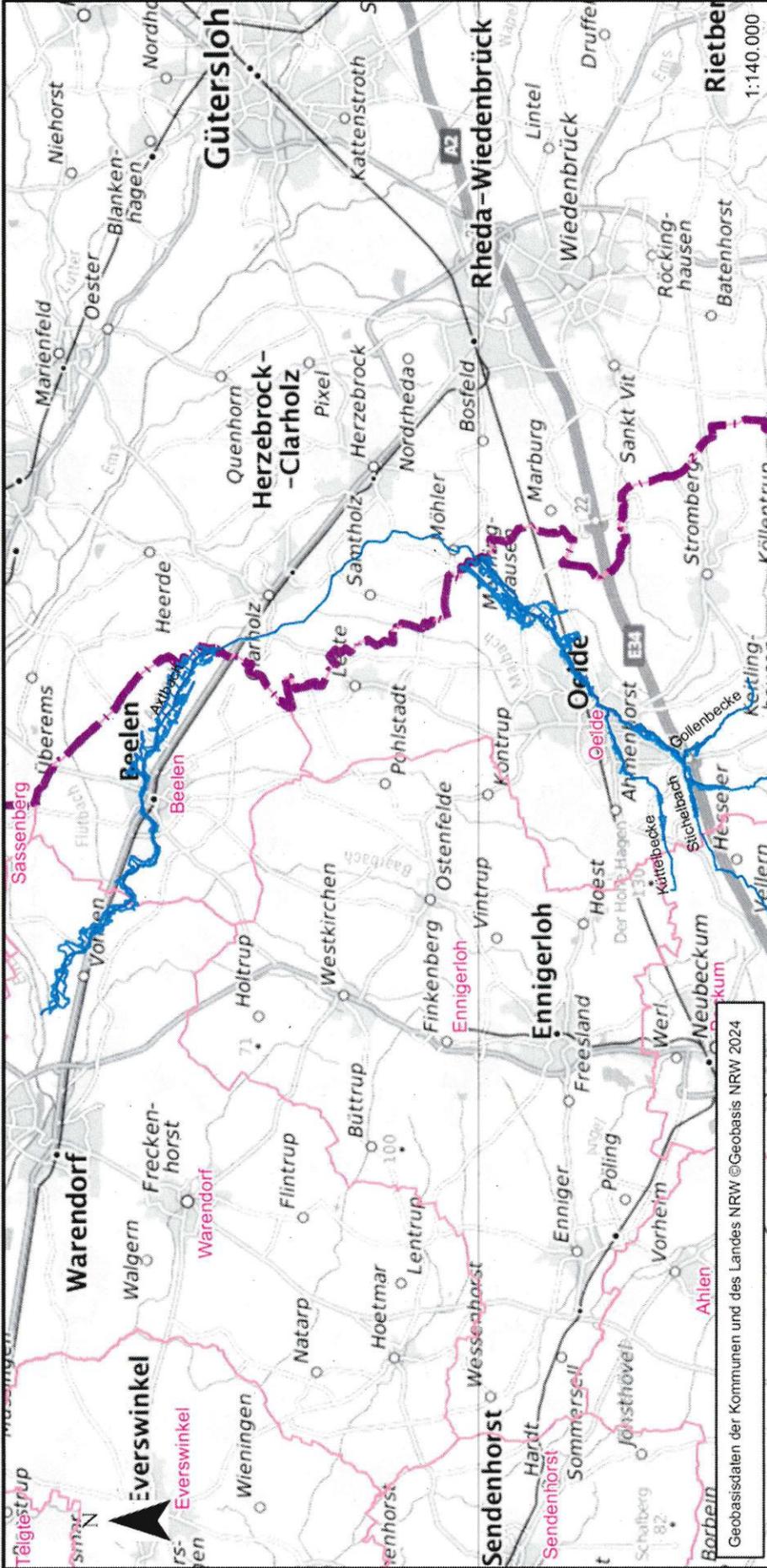
Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740, Email: dez54@brms.nrw.de

3. Jeder kann **bis zum 14.02.2025 (einschließlich)** Stellung zu Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nehmen (§ 83 Abs. 1 S. 2 LWG NRW). Die Stellungnahmen können bei der Gemeinde Beelen, Warendorfer Str. 9, 48361 Beelen, godbersen@beelen.de; bei der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59392

Oelde, juergen.kingma@oelde.de; bei der Stadt Warendorf, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf, udo.bierbaum@warendorf.de; oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster, dez54@brms.nrw.de abgegeben werden. Die Stellungnahmen können zudem auch unmittelbar über das Portal der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>) abgegeben werden.

4. Es ist erforderlich, die Stellungnahmen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Absenders zu versehen. Unleserliche Angaben können dazu führen, dass die Stellungnahme unberücksichtigt bleibt. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht. Verspätete abgegebene Stellungnahmen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheiden.

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-020  
Im Auftrag  
gez. Ristow



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2024

### Überschwemmungsgebiet Axtbach, Gollenbecke, Küttelbecke und Stichelbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für die Gewässer Axtbach, Gollenbecke, Küttelbecke und Stichelbach  
(Kreis Warendorf, Gemeinden Oelde, Beelen und Warendorf)

- Legende:**
-  Gewässerachse
  -  Überschwemmungsgebiet
  -  Regierungsbereich Münster
  -  Gemeinden



Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde

1:140.000